

## **Beschluss**

### **TOP II.18 Anpassung des Strafrahmens des § 184b StGB**

Berichterstatter: Brandenburg, Hamburg, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Folgen der Anhebung der Mindeststrafandrohung in § 184b Absatz 1 und 3 StGB auf ein Jahr Freiheitsstrafe für Fälle der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Inhalte befasst. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass hinter kinderpornographischem Material häufig reale sexualisierte Gewalt gegen Kinder steht, sind sich die Justizministerinnen und Justizminister einig, dass diese Fälle weiterhin konsequent verfolgt werden müssen.
2. Unter Berücksichtigung der mehr als einjährigen Praxiserfahrung stellen sie zudem fest, dass die Einordnung aller Begehungsvarianten des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StGB als Verbrechen, zumal ohne minder schwere Fälle, korrekturbedürftig ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen außerdem fest, dass die Mindeststrafandrohung des § 184b Absatz 3 StGB von einem Jahr Freiheitsstrafe dem einzelfallabhängigen Unrechtsgehalt der Tat nicht immer Rechnung trägt und zu Wertungswidersprüchen im Strafrahmengefüge führt.
4. Vor diesem Hintergrund bitten sie den Bundesminister der Justiz um Vorlage eines Gesetzentwurfs, der für die Tatbestände des § 184b Absatz 1 StGB entweder eine Herabstufung zum Vergehen oder eine Regelung für minder schwere Fälle vorsieht und die Mindeststrafe in § 184b Absatz 3 StGB im

Hinblick auf die Bandbreite des möglichen Handlungsunrechts auf unter ein Jahr Freiheitsstrafe festlegt.